

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 29. April 2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Berufsaufbauschule“ durch das Wort „Berufseinstiegsschule“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „§150 Abs. 5“ ersetzt durch den Verweis „§ 150 Abs. 3 bis 6“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen und wird in Form von Teilzeitunterricht oder von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundstufe dauert ein Jahr und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fachstufen vermitteln für einzelne oder mehrere verwandte Ausbildungsberufe eine differenzierte berufliche Fachbildung.“

d) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Berufseinstiegsschule

(1) Die Berufseinstiegsschule umfasst die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr. Die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr werden mit Vollzeitunterricht geführt und dauern jeweils ein Jahr.

(2) In der Berufseinstiegsklasse können Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder den Besuch einer Berufsfachschule verbessern. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. Sie können in der Berufseinstiegsklasse den Hauptschulabschluss erwerben. Im Einzelfall können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, wenn deren Besuch für sie förderlich ist.

(3) Im Berufsvorbereitungsjahr werden Schülerinnen und Schüler, die auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen sind, für eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereitet.

6. § 56 Abs. 5 wird gestrichen.

7. In § 59 Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Eine Schülerin oder ein Schüler, der eine Berufsfachschule besucht, kann zum Zwecke der besseren Förderung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ⁶Das gilt auch für die Überweisung von einer Berufseinstiegsklasse in ein Berufsvorbereitungsjahr.“

8. § 59 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Gesamtschulen“ gestrichen.

bb) Satz 3 Nr. 3 der Aufzählung wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

9. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Es wird in Absatz 1 folgende neue Nr. 5a eingefügt:

„(5a). die Überweisung von einer Berufsfachschule (§ 16) in eine Berufseinstiegsschule (§ 17) und von einer Berufseinstiegsklasse (§ 17 Abs. 2) in das Berufsvorbereitungsjahr (§ 17 Abs. 3) in den Fällen des § 59 Abs. 4 Sätze 5 und 6.“

b) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) In einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch vorgeschrieben werden, dass in bestimmte Bildungsgänge berufsbildender Schulen nur aufgenommen werden kann, wer die notwendige gesundheitliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. Es wird der folgende § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen

Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.“

11. § 64 Abs. 1 Satz erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.“

12. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

13. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit internatsmäßiger Unterbringung“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Schulbehörde“ durch die Worte „Schule, die ein Berufsvorbereitungsjahr führt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.

14. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ruhe und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird gestrichen.
- bb) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,

1. deren Schulpflicht nach Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 für mindestens ein Jahr geruht hat,
2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 5 besucht haben oder
3. deren Schulpflicht nach Abs. 4 Nr. 4 für mindestens die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes geruht hat.

²Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht und die Schulpflicht beendet ist.“

15. § 105 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Absätze 3 und 4 gelten für Bildungsgänge berufsbildender Schulen entsprechend. ²Bei der Berechnung des Anteils der auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden jeweils die Schülerinnen und Schüler von Klassen derselben Fachrichtung innerhalb derselben Schulform oder von Klassen derselben Ausbildungsberufe in der Berufsschule zusammengezählt.“

16. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen. ²Wenn Schulträger von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch machen, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben muss.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 1 oder 2“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

17. In § 114 Abs. 1 Satz 2 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

- „3. der Berufseinstiegsschule,
4. ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – die Klasse 1 einer Berufsfachschule besuchen, „

18. Es wird der folgende neue § 183 eingefügt:

„§ 183
Sonderregelung für Gesamtschulen

„Abweichend von § 106 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 können Schulträger bestehender Gesamtschulen die Aufnahme in Gesamtschulen bis zum 31.07.2011 begrenzen, sofern sie nicht von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen. In diesen Fällen findet § 59 a Abs. 1 und 4 Anwendung mit der Maßgabe, dass das Losverfahren auch dahin abgewandelt werden kann, dass zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.“

19. Es wird der folgende neue § 184 eingefügt:

„§ 184
Beginn der Schulpflicht

Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:

1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni,
2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,
3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011,

das sechste Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden.“

20. § 193 erhält folgende Fassung:

„§ 193
Aufhebung des Berufsgrundbildungsjahres

Die eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahre werden aufgehoben. Die nach § 106 erteilten Genehmigungen zur Errichtung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres werden widerrufen.“

Artikel 2

Aufhebung und Änderung von Rechtsverordnungen

1. Die Niedersächsische Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 255), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 59), tritt am 1. August 2009 außer Kraft.
2. § 1 der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:
 - a. Am Ende der Nummer 5 Buchst. i wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b. Die Nummer 6 wird gestrichen.
3. Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008 (Nds. GVBl. S. 78) wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
 - b) In § 3 wird in der Tabelle, 3. Spalte, Ziffer 5.1 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c) In § 3 wird in der Tabelle, 3. Spalte, Ziffer 5.2.1 nach der Zahl „4“ die Worte „, davon mindestens 2 im Gymnasialbereich“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft:

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nrn. 1, 3 bis 7, 9, 12, 13, 15 und 17 treten am 1. Januar 2009 und
2. Artikel 1 Nr. 20 am 1. August 2009.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) im Hinblick auf das bestehende Errichtungsverbot für Gesamtschulen, die Regelungen zum Berufsgrundbildungsjahr und die Regelung des Einschulungsalters geändert werden.

Ziel der Änderungen ist es

1. in Ergänzung des gegliederten Schulsystems die Neuerrichtung von Gesamtschulen zu ermöglichen,
2. eine Nachfolgeregelung des ab dem 1. August 2009 nur noch aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden anrechenbaren und damit nicht mehr verbindlich zu fordernden Berufsgrundbildungsjahres zu schaffen und
3. das Einschulungsalter schrittweise zu senken.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NSchG dürfen neue Gesamtschulen nicht errichtet werden. Diese Regelung soll aufgehoben und das Gesetz um die Anforderungen, die zur Errichtung einer Gesamtschule erforderlich sind, ergänzt werden.

Nach § 15 Abs. 3 NSchG wird die Grundstufe der Berufsbildung in anerkannten Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, als Berufsgrundbildungsjahr vermittelt. Diese Regelung und die auf ihr aufbauenden Vorschriften gehen von einer zwingenden Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit aus. Diese zwingende Anrechnung entfällt jedoch zum 01.09.2009 aufgrund des Berufsbildungsreformgesetzes des Bundes, so dass eine Anpassung des NSchG vorgenommen werden soll.

Nach § 64 Abs. 1 NSchG beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, mit Beginn des folgenden Schuljahres. Dieser Stichtag soll verändert und dadurch das im internationalen Vergleich hohe Einschulungsalter verringert werden.

Gesamtschulen

In der letzten Legislaturperiode wurde das gegliederte Schulsystem als Regelschulsystem festgeschrieben. Konsequenterweise wurden und werden die Schulen des gegliederten Schulsystems durch ein Bündel von Maßnahmen gestärkt und weiterentwickelt. Der wohnortnahe Besuch aller Schulen des gegliederten Schulsystems in allen Regionen des Landes Niedersachsen ist auch zukünftig sicherzustellen.

Mit dem Entwurf zur Novellierung des Schulgesetzes können die regionalen Schullandschaften durch neue Gesamtschulen erweitert werden, diese dürfen aber das gegliederte Schulsystem vor Ort nur ergänzen und nicht ersetzen. Unter diesen Rahmenbedingungen werden Gesamtschulen zur qualitativen Weiterentwicklung aller Schulformen beitragen, denn lokale Konkurrenz zwischen verschiedenen Schulen ist erwünscht.

Landkreise und kreisfreie Städte nach § 102 Abs. 2 NSchG können – müssen aber nicht – einen Antrag auf Errichtung einer ergänzenden Gesamtschule stellen. Dazu bedarf es eines entsprechenden politischen Willens und das Bedürfnis muss durch eine (geeignete) Elternbefragung des Schulträgers ermittelt werden. Die Landesschulbehörde wird das Bedürfnis prüfen und feststellen und dabei die regionale demografische Entwicklung und die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, insbesondere die mittelfristige Schulentwicklungsplanung. Die Schulen des gegliederten Regelschulsystems dürfen durch eine Errichtung einer ergänzenden Gesamtschule nicht nachhaltig beeinträchtigt werden und müssen innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte unter zumutbaren Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern den Besuch des gegliederten Schulsystems wünschen, erreichbar sein. Die Zumutbarkeit von Bedingungen wird hauptsächlich durch die Faktoren Entfernung und dafür benötigte Zeit beschrieben.

Neuordnung der beruflichen Grundbildung

Nach den geltenden Vorschriften des NSchG findet die berufliche Grundbildung in Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, im Regelfall in einem Berufsgrundbildungsjahr statt. Das Berufsgrundbildungsjahr ist in den Berufsfeldern Bautechnik und Holztechnik landesweit und in verschiedenen anderen Berufsfeldern regional verbindlich vorgeschrieben. Nach den Schulpflichtbestimmungen für den Sekundarbereich II sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, das jeweilige Berufsgrundbildungsjahr zu besuchen. Das Berufsgrundbildungsjahr ist gegenwärtig auf der Basis von Verordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zwingend auf die Ausbildungszeit in einem dem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberuf anzurechnen.

Ab dem 1. August 2009 ist nach dem Berufsbildungsreformgesetz des Bundes eine Anrechnung eines Berufsgrundbildungsjahres auf eine Berufsausbildung nur mit einem gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden möglich. Damit ist von diesem Zeitpunkt an eine Anrechnung nicht mehr gewährleistet und deshalb der für künftige Auszubildende verbindliche Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres nicht mehr zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde ist die Verbindlichkeit von Berufsgrundbildungsjahren spätestens bis zum 1. August 2009 abzuschaffen und eine

Neuordnung der beruflichen Grundbildung sowie der Schulpflicht im Sekundarbereich II erforderlich.

Durch die jetzt vorgesehene Schulgesetzänderung werden die verpflichtend eingeführten Berufsgrundbildungsjahre aufgehoben, die Vorschriften über die Berufsgrundbildungsjahre können entfallen. Darüber hinaus werden einzelne Schulpflichtregelungen angepasst. Auf Grund der sehr positiven Erfahrungen im Schulversuch soll die Berufseinstiegsklasse neu als Regelangebot in das Schulgesetz einbezogen werden. In die Berufseinstiegsklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Abschlussklasse des Sekundarbereichs I einer allgemein bildenden Schule ohne oder mit schwachem Hauptschulabschluss verlassen haben. Nach den Änderungen im Schulgesetz sind ergänzend die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) anzupassen. Die geänderte Verordnung und die überarbeiteten Ergänzenden Bestimmungen sind von der Landesregierung unverzüglich nach der Verabschiedung des Gesetzes in die Anhörung zu geben, damit die neuen Regelungen den Schulen rechtzeitig vor dem Aufnahmeverfahren ab Februar 2009 für das Schuljahr 2009/2010 bekannt sind.

Senkung des Einschulungsalters

In den „Empfehlungen zum Schulanfang“, die von der KMK am 24.10.1997 beschlossen wurden, wird das im internationalen Vergleich hohe durchschnittliche Einschulungsalter in allen Bundesländern zum Anlass genommen, einen früheren Stichtag für die Einschulung zu empfehlen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass die Zeit, in der Kinder nach übereinstimmender Erkenntnis der Wissenschaft in höchstem Maße aufnahmefähig und lernbereit sind, besser genutzt wird. Mit dem Gesetzentwurf wird daher das soll der für das Einschulungsalter maßgebliche Stichtag in drei Schritten vom 30. Juni eines Jahres auf den 30. September verlegt werden.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Gesamtschulen

Aus den geplanten Änderungen können sich Mehrausgaben für den Landeshaushalt (Personal-, Sach- und Übertragungsaufgaben) sowie für die Haushalte der Schulträger ergeben. Der Umfang der Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesamtschulen ist abhängig von den Entscheidungen, die die Kostenträger (das Land und die Kommunen) zusammenwirkend treffen und mit denen sie die Mehrausgaben inhaltlich und zeitlich steuern können. Bei der Errichtung neuer Gesamtschulen ist von allen beteiligten Stellen die Leistungsfähigkeit des Schulträgers zu berücksichtigen.

In dem Umfang, wie neue Gesamtschulen entstehen, verringern sich die Schülerzahlen an den jeweils entlasteten Schulformen des gegliederten Schulsystems. Neue Lehrerplanstellen für Lehrkräfte an den zu errichtenden Gesamtschulen werden daher grundsätzlich nicht erforderlich; der Lehrbedarf ist aus den vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten abzudecken.

Die für neue Gesamtschulen erforderlichen neuen Funktionsstellen können jedoch nicht von bestehenden Schulen abgezogen werden, sondern sind durch Hebung von Stellen des Eingangsamtes (A 12 oder A 13 BBesO) neu zu schaffen; die im Einzelfall bei den entlasteten Schulen durch den Rückgang der Schülerzahlen möglicherweise entfallenden Funktionsstellen bleiben außer Ansatz, da die individuellen Verhältnisse am jeweiligen Schulstandort derzeit noch nicht vorhersehbar sind.

Neuordnung der beruflichen Grundbildung

Die Abschaffung des Berufsgrundbildungsjahres hat seine Ursache in dem geänderten Berufsbildungsgesetz. Das freiwillige oder verbindliche BGJ wird im Regelfall von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern besucht. Die BGJ-Abschaffung ändert an der grundsätzlichen Schulpflichtigkeit dieses Schülerkreises nicht. Die Schülerinnen und Schüler müssen deshalb, wenn sie nicht unmittelbar eine duale Berufsausbildung aufnehmen, wie bisher eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht besuchen. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenbelastung für das Land und den Schulträger vom BGJ nicht. Die BGJ-Abschaffung ist deshalb kostenneutral.

Senkung des Einschulungsalters

Die Senkung des Einschulungsalters fällt in eine Zeit rückläufiger Schülerzahlen. Da gleichzeitig die Klassenobergrenzen nahezu flächendeckend nicht erreicht werden, kann grundsätzlich von geringen haushaltsmäßigen Auswirkungen ausgegangen werden. Im ungünstigsten Fall erhöht sich der Bedarf an Lehrerstunden für die Vorverlegung des Stichtags um einen Monat um vorübergehend ca. 100 Vollzeitlehreinheiten pro Jahr.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und Bereiche von frauenpolitischer Bedeutung

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und sind nicht von frauenpolitischer Bedeutung.

IV. Auswirkungen auf familienpolitische Belange

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Familien.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummern 1 und 5 (§§ 5 und 17):

Die Berufsaufbauschule, die in der Vergangenheit Jugendliche mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Realschulabschluss führte, ist nicht mehr erforderlich, weil bereits mit einer erfolgreich abgeschlossenen dualen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben wird.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Jugendliche ohne Hauptschulabschluss nur geringe Chancen auf dem Ausbildungsplatzmarkt haben. Dem entsprechend finden Bildungsgänge des berufsbildenden Schulwesens, die nicht mindestens einen Hauptschulabschluss als Aufnahmevoraussetzung haben, nur wenig Akzeptanz durch die ausbildende Wirtschaft. Einjährige Berufsfachschulen, die keinen schulischen Abschluss voraussetzen, werden nach dem Wegfall der Anrechnungsverpflichtung wohl kaum auf eine anschließende Berufsausbildung auf freiwilliger Basis angerechnet werden. Künftig sollen deshalb alle Berufsfachschulen ein höheres Anforderungsprofil erhalten und mindestens den Hauptschulabschluss voraussetzen.

Durch diese Regelung wird es erforderlich, insbesondere Jugendlichen, die keinen Hauptschulabschluss haben, den Einstieg in eine Berufsausbildung dadurch zu ermöglichen, dass sie noch den Hauptschulabschluss erwerben und die für Berufsausbildung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessern. Diese Aufgabe soll die neue „Berufseinstiegsklasse“ erfüllen. Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss können im Einzelfall auch in die Berufseinstiegsklasse aufgenommen werden, wenn deren Besuch für sie zum Übergang in eine Berufsausbildung förderlich ist.

Die Regelung für das Berufsvorbereitungsjahr wird aus systematischen Gründen in den neuen § 17 übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 ist eine notwendige Folge der Streichung des generellen Errichtungsverbots in Satz 3.

Die Lockerung des Errichtungsverbots für Gesamtschulen in Absatz 1 Satz 3 folgt dem Ziel der Landesregierung, dem Willen einzelner kommunaler Schulträger nach Errichtung einer Gesamtschule als Ergänzung zur Regelform des gegliederten Schulsystems entsprechen zu können, sofern ein unabweisbares Bedürfnis hierfür nachgewiesen werden kann (siehe Nr. 16).

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 15 und 16):

Die Änderung des Verweises ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 150 mit dem Gesetz vom 12. Juli 2007.

In § 15 (Berufsschule) und § 16 (Berufsfachschule) werden alle Vorschriften für das Berufsgrundbildungsjahr gestrichen. Die Vorschriften zum Berufsvorbereitungsjahr werden in den § 17 verlagert.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Siehe Ausführung zu Nummer 1.

Zu Nummern 6 und 9 Buchst. b (§§ 56 Abs. 5 und 60 Abs. 3):

Mit dem Wegfall der Berufsgrundbildungsjahre entfällt auch die hierfür vorgeschriebene ärztliche Untersuchung. Die Untersuchungspflicht für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler wird in den § 60 Abs. 3 mit der Möglichkeit einer differenzierten Regelung für die verschiedenen Fachrichtungen übernommen. Die Berufsfachschulen ersetzen das erste Jahr einer dualen Berufsausbildung, für die eine Gesundheitsuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschrieben ist. Die gesundheitlichen Anforderungen sind im Betrieb und in der Fachpraxis der berufsbildenden Schulen vergleichbar. Eine frühe Untersuchung verhindert auch, dass Jugendliche einen Beruf wählen, für den sie gesundheitlich ungeeignet sind. In verschiedenen Berufen (z. B. Erzieherinnen, Erzieher, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) ist neben dem persönlichen Gesundheitsschutz auch der der zu betreuenden oder pflegenden Personen zu berücksichtigen. Obgleich eher die Ausnahme, kann im Einzelfall durchaus ein Risiko von den Berufsangehörigen ausgehen. Hierbei ist das Gefährdungspotential im Einzelfall zu betrachten und zu prüfen, inwieweit Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. In den durch den Bund geregelten Berufen der sog. anderen als ärztlichen Heilberufe und der Heilerziehungspflege ist die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (de facto die Berufszulassung) von der persönlichen Zuverlässigkeit abhängig. Durch den hohen Praxisanteil in der Berufsausbildung ist eine persönliche Zuverlässigkeit schon während der Ausbildung erforderlich. So können Schülerinnen und Schüler in Pflegeeinrichtungen nicht lückenlos begleitet werden. Aufgrund der Tätigkeit in einem besonderen sensiblen Tätigkeitsfeld muss jedoch die Zuverlässigkeit bestehen. Hier geht es um Fragen wie Eigentumsdelikte, Gewalt oder sexuelle Übergriffe. Zudem unterscheidet sich die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler deutlich von der der meisten beruflichen Bildungsgänge. Durch eine frühe Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann teilweise auch verhindert werden, dass eine Berufsausbildung absolviert wird, für die nach Abschluss keine Berufsausübungserlaubnis erteilt werden kann.

Zu Nummern 7 und 9 Buchst. a (§ 59 Abs. 4 und § 60 Abs. 1):

Mit der Regelung des § 59 Abs. 4 wird erreicht, dass Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule und der Berufseinstiegsklasse, die erkennen lassen, dass sie das Bildungsziel der

jeweiligen Bildungsganges voraussichtlich nicht erreichen werden bzw. einer besonderen individuellen Förderung bedürfen, in eine Berufseinstiegsklasse oder ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden können.

§ 60 Abs.1 wird um eine Verordnungsermächtigung erweitert, die eine notwendige Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Regelungen in § 59 Abs. 4 Sätze 5 und 6 ist.

Zu Nummer 8 (§ 59 a):

Die Streichung der Möglichkeit einer Aufnahmebeschränkung bei Überschreiten der Aufnahmekapazitäten für Gesamtschulen in Absatz 1 Satz 1 soll sicherstellen, dass die Erweiterung bestehender Gesamtschulen bis zur Höchstzügigkeit das vorrangige Mittel sein soll, ein festgestelltes Bedürfnis nach mehr Gesamtschulplätzen, zu befriedigen. Hat sich ein Schulträger zur Errichtung einer Gesamtschule entschlossen, sind nach der Einführung des neuen §106 Abs. 2 (siehe Nr. 16) so viele Gesamtschulplätze vorzuhalten, wie nachgefragt werden. Für bestehende Gesamtschulen ist für eine Übergangszeit weiterhin eine Kapazitätsbegrenzung möglich (siehe Nr. 18).

Die weiteren Änderungen sind logische Folgen der Streichung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 9 (§ 60):

Zu Absatz 1 siehe Nummer 7.

Zu Absatz 3 siehe Nummern 6 und 9.

Zu Nummer 10 (§ 61 a):

Mit dem neuen § 61 a soll den Schulen ein Instrument in die Hand gegeben werden, für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die durch sehr häufige Schulversäumnisse nicht mehr in der Lage sind, den Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, das Schulverhältnis ohne aufwendiges Verfahren zu beenden. Die Anhörungsrechte von Schülern und Eltern ergeben sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Ordnungsmaßnahmen des § 61 für eine Verweisung von allen Schulen sind für Schulversäumnisse nicht mehr schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler nicht praxistauglich.

Zu Nummer 11 (§ 64 Abs. 1):

Bereits im Oktober 1997 haben die Kultusminister Maßnahmen beschlossen, die zur Senkung des Einschulungsalters beitragen sollten, da das durchschnittliche Einschulungsalter in Deutschland deutlich höher als in anderen europäischen Ländern lag. Durch eine Vorverlegung des Einschulungsalters wird die Zeit, in der Kinder nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in hohem Maße

aufnahme- und lernbereit sind, besser genutzt. Den Schülerinnen und Schülern werden damit Chancen einer besseren individuellen Förderung unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund eröffnet. Die Veränderung erfolgt in drei Einmonatsschritten ab 01.08.2010 (siehe Nr. 19).

Zu Nummer 12 (§ 65):

Die Regelung des Absatzes 2 wird systematisch in § 70 eingefügt.

Zu Nummer 13 (§ 67):

Zu Buchst. a:

Mit dem Wegfall des Berufsgrundbildungsjahres muss auch die Pflicht zum Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres gestrichen werden.

Zu Buchst. b:

Jugendliche, die wegen der Art und Schwere einer Beeinträchtigung in berufsbildenden Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden häufiger nicht mehr internatsmäßig in einer außerschulischen Einrichtung untergebracht werden, sondern besuchen diese Einrichtung täglich von ihrem Elternhaus aus. Die Schulpflichtbestimmungen müssen deshalb den tatsächlichen Notwendigkeiten angepasst werden.

zu Buchst. c:

Die Zuständigkeit für die Gestattung, die Schulpflicht in einer außerschulischen Einrichtung zu erfüllen, wird von der Schulbehörde auf die berufsbildende Schule verlagert und die Pflicht, den einzelfallbezogenen Förderplan durch die Schulbehörde genehmigen zu lassen, gestrichen.

Zu Nummer 14 (§ 70):

Das Ruhen und das Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen werden systematisch im § 70 zusammengefasst.

Das Wiederaufleben der Vollzeitschulpflicht im Sekundarbereich II nach einem mindestens einjährigen Ruhen wird gestrichen. Es hat sich nicht als gerechtfertigt herausgestellt, dass Jugendliche, die nach dem Besuch einer einjährigen berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht keine weitere Schule besuchen und Jugendliche, die ein zweites Jahr einer berufsbildenden Vollzeitschule „freiwillig“ besuchen, hinsichtlich der Schulpflicht und evtl. Bußgelder wegen Schulpflichtverletzung unterschiedlich behandelt werden.

Die Berufsschulpflicht für Auszubildende bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 15 (§ 105):

Folgeregelung der Abschaffung des Berufsgrundbildungsjahres.

Zu Nummer 16 (§ 106):

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 ist erforderlich, da er einen Verweis auf das in § 12 Absatz 1 Satz 3 gestrichene Errichtungsverbot für Gesamtschulen enthält (siehe Nr. 1).

In Absatz 2 erhalten die Schulträger die Berechtigung zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Schulwesens. Vom Regelfall des differenzierten und gegliederten Schulwesens ausgehend, können nun, wenn dieses vor Ort politisch gewollt wird und ein entsprechendes Bedürfnis besteht, Gesamtschulen zugelassen werden. Die Notwendigkeit der Einschränkung ergibt sich daraus, dass dem gegliederten Schulsystem grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist und die Neuerrichtung einer Gesamtschule die Ausnahme bleiben soll. Sie soll allenfalls ein Angebot sein, das an bestimmten Standorten einem besonderen schulischen Bedürfnis Rechnung trägt. Dieses erfordert Einzelfallprüfungen, die darauf gerichtet sind sicher zu stellen, dass neben dem objektiv feststellbaren Elternwillen zur Errichtung einer Gesamtschule der Regelfall des begabungsgerechten und wohnortnah gegliederten Schulsystems nicht in Frage gestellt wird, d.h., dass bestehende Angebote des gegliederten Schulwesens auf Dauer gesichert bleiben müssen und der Besuch der anderen Schulen für Schülerinnen und Schüler, die keine Gesamtschule besuchen wollen, zu zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

Die weiteren Änderungen sind logische Folgen der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 17 (§ 114):

Folgeregelung der Abschaffung des Berufsgrundbildungsjahres und Einbeziehung der Berufseinstiegsklasse in die Schülerbeförderung sowie Anpassung an die Abschaffung der einjährigen Berufsfachschule ohne Eingangsvoraussetzung. Damit sind wie bisher Schüler mit Realschulabschluss von der Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ausgeschlossen.

Zu Nummer 18 (§ 183):

Mit Inkrafttreten dieser Novelle wird es aufgrund der Streichungen in § 59 a zukünftig nicht mehr möglich sein, die Aufnahme an Gesamtschulen zu beschränken (siehe Erläuterungen zu Nummer 2).

Die in Absatz 2 bis zum 31.07.2011 datierte Übergangsregelung gewährt denjenigen Schulträgern, die **nicht** von der Pflicht befreit sind, neben Gesamtschulen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien vorzuhalten, den notwendigen zeitlichen Rahmen, die erforderlichen Maßnahmen für eine zukünftige unbeschränkte Aufnahme zu treffen.

Zu Nummer 19 (§ 184):

Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht soll in drei Schritten vom 30. Juni eines Jahres auf den 30. September verlegt werden. Um den Schulträgern und Eltern genügend Zeit zu lassen, sich auf die Veränderung einzustellen, sollen erstmalig 2010 Kinder schulpflichtig sein, die in diesem Jahr am 31. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben, 2011 wird dann der Stichtag der 31. August sein und 2012 der 30. September.

Zu Nummer 20 (§ 193):

Folgeregelung zur Abschaffung des Berufsgrundbildungsjahres.

Zu Artikel 2 (Änderung und Aufhebung von Rechtsverordnungen):**Zu Nummer 1:**

Im Hinblick darauf, dass nach Artikel 8 Abs. 4 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ab 1. August 2009 die Anrechnung von Bildungsgängen berufsbildender Schulen auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf, ist eine Regelung, die eine Anrechnungsverpflichtung vorschreibt, von diesem Zeitpunkt an nicht mehr umsetzbar und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 2:

Die Änderung der Subdelegationsverordnung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a):

Folgeänderung zur Änderung des § 12 Abs. 1 NSchG.

Zu Buchstabe b):

Durch die Änderung der Mindestzügigkeit wird für die Neuerrichtung von Integrierten Gesamtschulen hinsichtlich des erforderlichen Bedürfnisses eine Vergleichbarkeit mit dem für die Neuerrichtung von Kooperativen Gesamtschulen erforderlichen Bedürfnisses (s. Buchst. c) hergestellt.

Zu Buchstabe c):

Die Arbeit im Gymnasialzweig einer Kooperativen Gesamtschule ist wie an einem Gymnasium zu gestalten. Damit ist ein hinreichendes, differenziertes Angebot im Gymnasialzweig nur bei einer Führung von mindestens zwei Zügen zu erreichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1:

Die Änderungen sollen zum nächstmöglichen Schuljahresbeginn wirksam werden, mithin zum 01. August 2008 erfolgen.

Zu Absatz 2:

Nr. 1

Das Inkrafttreten der genannten Nummern des Artikels 1 wurde auf den 1. Januar 2009 gelegt, damit die Verordnungsermächtigungen für die Einzelregelungen zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung durch die BbS-VO rechtzeitig zu den Aufnahme Terminen im Februar 2009 zur Verfügung stehen.

Nr. 2

Dieser Termin entspricht dem Zeitpunkt des Wegfalls der Anrechnungsverpflichtung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Für die Fraktion der CDU
David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP
Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender